

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnung über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Schuldigkeiten an die Staats-Steuer- und Zollkassen

Baden

Karlsruhe, 1857

Vierter Abschnitt. Von den Beschwerden gegen das Vollstreckungsverfahren

[urn:nbn:de:bsz:31-8608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-8608)

zu betreiben, so geschieht dies nach den §§. 31—45 gegenwärtiger Verordnung. Bleibt die Beitreibung hiernach erfolglos, so sind die Vollstreckungsmittel §. 30, Ziffer 2 und 3 in Anspruch zu nehmen.

Werden ausnahmsweise befristete Zollschuldigkeiten nicht auf die Verfallzeit berichtigt, so kommen die gleichen Bestimmungen zur Anwendung, doch mit Rücksicht auf die in den Kreditregulativen gegebenen oder bei Bewilligung des Zollkredits im Einzelnen ertheilten Vorschriften.

Die Beitreibung der Zollstrafgefälle sammt Ersatz für Untersuchungs- und Straferstehungskosten in Zollstrafsachen und den aus Strafprozessen entspringenden Zollschuldigkeiten erfolgt nach den §§. 31—45 und, wo die Ersatzausprüche für Untersuchungs- und Straferstehungskosten oder die aus Strafprozessen sich ergebenden Zollschuldigkeiten mindestens 25 fl. betragen, nach §. 49 gegenwärtiger Verordnung.

An Stelle der Bezirkssteuerkasse handelt bei der Beitreibung das bezügliche Hauptzoll- oder Hauptsteueramt und anstatt des Ortssteuererhebers überall da, wo ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt oder eine untergebene Zollstelle ihren Sitz hat, ein Mitglied der allda befindlichen Zollstelle.

Als Vollstreckungsbeamter ist innerhalb des Grenzbezirks ein Grenzaufseher zu bestimmen, für das Binnenland aber von der hierum zu ersuchenden Bezirkssteuerkasse ein Steueraufseher zu beauftragen.

Die Vorschriften des §. 50, jedoch mit Ausnahme jener für die Pfändung von Früchten auf dem Halm, sind auch für die Bezirkszollkassen maassgebend. Die am Schlusse des Paragraphen erwähnte Ermächtigung ertheilt die Zolldirektion.

Vierter Abschnitt.

Von den Beschwerden gegen das Vollstreckungsverfahren.

§. 60.

Den Bezirks-Steuer- und Zollkassen liegt es ob, das Vollstreckungsverfahren sorgfältig zu überwachen, auf Abstellung jeder Ungebühr, die sie dabei wahrnehmen, ungesäumt bedacht zu sein, und jeder Verzögerung der Vollstreckungen nachdrücklich entgegen zu wirken.

Beschwerden, die von Schuldnern gegen das Verhalten der Erheber, Mahner und Vollstreckungsbeamten oder die diesen Letzteren beigegebenen Urkundspersonen erhoben werden, sind sofort zu prüfen und nach Befund zu erledigen.

Beschwerden, die von Schuldnern gegen das Verfahren der Gerichtsvollzieher angebracht werden, sind nach Hö rung Letzterer und nach weiterer Prüfung dem betreffenden Gericht, als der dem Gerichtsvollzieher vorgesetzten Dienstpolizeibehörde, zur Erledigung zuzuweisen, so wie dasselbe auch rücksichtlich der Erinnerungen und Beschwerden, welche die Bezirkssteuer- oder Zollkasse selbst gegen den Gerichtsvollzieher führen zu müssen glaubt, auf Ersuchen der Bezirkssteuer- oder Zollkasse abhelfende Verfügung zu erlassen hat.

Die Steuer- und Zolldirektion werden darüber wachen, daß die Bezirkssteuer- und Zollkassen der ihnen hiermit gestellten Aufgabe pünktlich nachkommen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. Januar 1857.

Friedrich.

Megenauer.

Auf Seiner Königl. H. H. höchsten Befehl:
Schunggart.